

COVID-19-Förderungen

Die COFAG-Korrekturmeldung für rückbezahlte Zuschüsse

Die wichtigsten Punkte der neuen Offenlegungsmöglichkeit

MARIE-CHRISTIN INZINGER*)



Im August hat die COFAG die Möglichkeit einer Korrekturmeldung geschaffen. Wenn ein Zuschuss bei der COFAG beantragt und ausbezahlt wurde, dieser jedoch nicht oder nicht in voller Höhe zusteht, dann kann der Zuschuss gänzlich oder teilweise zurückgezahlt und durch die Korrekturmeldung offengelegt werden.

Dieser Beitrag stellt den Ablauf der Korrekturmeldung detailliert dar und zeigt das damit in Zusammenhang stehende Thema der tätigen Reue sowie Unterschiede zu dem schon länger bestehenden Korrekturformular auf.

1. Allgemeines

Wenn ein Zuschuss ausbezahlt wurde und dieser nicht oder nicht in voller erhaltener Höhe zusteht, dann gibt es die Möglichkeit einer (Teil-)Rückzahlung und anschließenden Offenlegung bei der COFAG. Diese Korrekturmeldung ist jedoch nicht über FinanzOnline einzubringen, sondern wird direkt bei der COFAG eingebracht. Für jede Zuschussart – beim Ausfallsbonus für jeden in Anspruch genommenen Monat – muss eine eigene Korrekturmeldung erfolgen.

***Hinweis:** Der Korrekturbetrag muss vor Einbringung der Korrekturmeldung zurückbezahlt werden.*

***Link zur Korrekturmeldung:** <https://www.formularservice.gv.at/site/fsrv/user/formular.aspx?pid=fcf4018ea8e541b980b94734db5d84ca&pn=B2d02ed71e2184f-c49f35dbb593146177> (Zugriff am 8. 9. 2021).*

2. Ablauf und Eingabemaske

Die Anmeldung zur Ausfüllung der Korrekturmeldung erfolgt mit Handysignatur oder Bürgerkarte. Alternativ kann man auch ohne Registrierung fortfahren, muss jedoch später in der Meldung einen Lichtbildausweis hochladen.

Im ersten Abschnitt müssen die allgemeinen Informationen des Antragstellers eingetragen werden, direkt danach können die allgemeinen Informationen zur Parteienvertretung ausgefüllt werden. Es muss darauf hingewiesen werden, dass diese Angaben zum Vertreter nur auszufüllen sind, wenn die Korrekturmeldung auch tatsächlich durch den Parteienvertreter erfolgt. Erfolgt die Korrekturmeldung durch den Antragsteller selbst, muss dieser Teil nicht befüllt werden.

Im nächsten Schritt sind der Zuschuss, für den die (Teil-)Rückzahlung erfolgt ist, sowie der Grund für die Korrektur (fehlende Antragsberechtigung oder Korrektur hinsichtlich der Höhe) anzugeben. Unter diesem Punkt sind auch der Korrekturbetrag und dessen Berechnungsgrundlage zu erläutern sowie alle beteiligten Personen anzuführen. Sollte zB ein Wechsel des Steuerberaters erfolgt sein (Einbringung der Korrekturmeldung er-

*) Marie-Christin Inzinger, MSc (WU) ist Berufsanzwärtlerin bei der WTS Tax Service Steuerberatungsgesellschaft mbH in Wien sowie Universitätsassistentin (prae doc) am Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen an der WU Wien.

folgt durch einen anderen Steuerberater), dann muss auch der „alte“ Steuerberater jedenfalls unter diesem Punkt angegeben werden. Danach muss neben der Angabe des Kontos, von dem die Rücküberweisung stattgefunden hat, das Konto ausgewählt werden, an das der Rückzahlungsbetrag überwiesen wurde.

Hinweis: Es gibt unterschiedliche Kontennummern für die Rückzahlungen:

- Kontoverbindung Fixkostenzuschuss 1: AT62 6000 0000 9605 2024;
- Kontoverbindung Fixkostenzuschuss 800.000: AT42 6000 0000 9605 2093;
- Kontoverbindung Ausfallsbonus: AT80 6000 0000 9605 2282;
- Kontoverbindung Umsatzensatz: AT37 6000 0000 9605 2086;
- Kontoverbindung Verlustersatz: AT39 6000 0000 9605 2244.

Im letzten Schritt muss der Zahlungsnachweis hochgeladen werden. Hier ist darauf zu achten, dass dieser lesbar sein und zB eine Bankbestätigung, ein Kontoauszug oÄ sein muss. Eine selbst verfasste Erklärung ist nicht ausreichend und würde dazu führen, dass die Korrekturmeldung abgelehnt wird. Wurde die Korrekturmeldung nicht durch Identifizierung mit Bürgerkarte oder Handysignatur ausgefüllt, dann muss an dieser Stelle ein amtlicher Lichtbildausweis hochgeladen werden. Abschließend müssen die Rücküberweisung des Korrekturbetrags, dessen korrekte Berechnung sowie die Weitergabe der Daten der Korrekturmeldung an die Finanzverwaltung bestätigt werden. Ein automatisiertes Mail, in dem die eingebrachte Korrekturmeldung ersichtlich ist, bestätigt das Einbringen der „Wiedergutmachungsmeldung“.

3. Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue iSd § 167 StGB

Die COFAG führt als zusätzlichen Hinweis an, dass der persönliche Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue iSd § 167 StGB von Gesetzes wegen insb nur dann zur Anwendung gelangt, wenn der tatsächliche, vollständige Schaden ersetzt wird und sich gegebenenfalls Beteiligte ernstlich um die Schadensgutmachung bemüht haben. Bei Rücküberweisung eines zu niedrigen Betrags kann daher eine allfällige Strafbarkeit bestehen bleiben.

Da sich die Aufhebung der Strafbarkeit aus dem StGB ergibt, wäre wohl auch eine Verpflichtung zur Wiedergutmachung bereits ausreichend, da § 167 Abs 2 Z 2 StGB vorsieht, dass eine tätige Reue auch in jenen Fällen vorliegt, in denen sich der Täter „vertraglich verpflichtet, dem Verletzten binnen einer bestimmten Zeit solche Schadensgutmachung zu leisten“. In diesem Fall lebt die Strafbarkeit jedoch wieder auf, wenn der Täter seine Verpflichtung nicht einhält.¹⁾

Hinweis: Sollte in Einzelfällen eine sofortige Rückzahlung aufgrund fehlender Liquidität keinesfalls möglich sein, sollte man an die COFAG herantreten und anregen, eine gemeinsame Lösung zu finden (mögliche Lösung: vertragliche Verpflichtung zur Ratenzahlung). Da in strafrechtlichen Angelegenheiten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nicht beraten dürfen, muss gegebenenfalls ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden.

4. Teilrückzahlung und Korrekturmeldung bei einer Abweichung unter 3 %?

Pkt 5.1. der FAQs zum Verlustersatz sowie Pkt C.IV.5. der FAQs zum Fixkostenzuschuss 800.000 stellen klar, dass der angeführte Prozentsatz von 3 % für die Ermittlung des nachträglich überprüften Zuschusses als Freigrenze zu verstehen ist und es erst zu einer Rückforderung (eines Teils) des ausbezahlten Fixkostenzuschusses bzw Verlustersatzes kommt, wenn der Neuberechnete Gesamtbetrag des zustehenden Zuschusses den ausgezahlten um mehr als 3 % unterschreitet.²⁾ Beträgt der Unterschreibungsbetrag nicht mehr als 3 %, so erfolgt keine Rückforderung durch die COFAG.

¹⁾ Siehe dazu ausführlich Kirchbacher in Höpfel/Ratz, WK² StGB, § 167 Rz 104 ff (Stand 1. 12. 2018, rdb.at).

²⁾ Pkt 5.1 der FAQs zum Verlustersatz; Pkt C.IV.5. der FAQs zum Fixkostenzuschuss 800.000.

Fraglich ist somit nun, ob eine Teilrückzahlung und Korrekturmeldung auch bei einer Abweichung unter 3 % (= bei einem Unterschreibungsbetrag von weniger als 3 %) erfolgen muss. In den FAQs finden sich bislang noch keine Aussagen zur Korrekturmeldung. Zwar wäre es schlüssig, eine Teilrückzahlung und eine Offenlegung durch Korrekturmeldung nur bei einem Unterschreibungsbetrag von mehr als 3 % zu verlangen, zumal auch die (Teil-)Rückforderung durch die COFAG erst dann erfolgt, jedoch bleibt eine diesbezügliche Klarstellung in den FAQs abzuwarten.

5. Korrekturmeldung versus Korrekturformular

Wenn die Auszahlung des Zuschusses bereits erfolgt ist und der Zuschuss nicht oder nicht in voller erhaltener Höhe zusteht, dann muss eine (Teil-)Rückzahlung erfolgen und eine Korrekturmeldung durchgeführt werden.

Wenn der Zuschuss noch nicht ausbezahlt wurde, aber der Fehler (fehlende Antragsvoraussetzungen, falsche Berechnung) bereits entdeckt wurde, dann gibt es die Möglichkeit, einen neuen Antrag zu stellen, da dieser sodann den alten Antrag ersetzt.

Ist die Frist jedoch bereits abgelaufen und es erfolgte noch keine Auszahlung, dann muss ein Korrekturformular angefordert werden. Dieses muss auch dann angefordert werden, wenn bereits eine Auszahlung erfolgt ist, der Zuschuss jedoch zu niedrig ausbezahlt wurde.

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick:

Sachverhalt	Korrekturformular oder Korrekturmeldung
Es wurde ein zu hoher Zuschuss ausbezahlt.	(Teil-)Rückzahlung und Korrekturmeldung.
Es erfolgte noch keine Auszahlung, der Fehler wurde entdeckt, und die Antragsfrist ist noch nicht abgelaufen.	Es sollte ein neuer Antrag gestellt werden, da dieser den alten Antrag ersetzt.
Es erfolgte noch keine Auszahlung, der Fehler wurde entdeckt, und die Antragsfrist ist bereits abgelaufen.	Anforderung des Korrekturformulars.
Es wurde ein zu niedriger Zuschuss ausbezahlt.	Anforderung des Korrekturformulars.

Tabelle: Korrekturmeldung oder Korrekturformular?



Auf den Punkt gebracht

Die COFAG hat ein neues Verfahren geschaffen, das es ermöglicht, zu Unrecht bezogene Förderbeträge zurückzuzahlen und dies offenzulegen. Im Unterschied zu dem Korrekturformular, das aktiv bei der COFAG angefordert werden muss, kann die Korrekturmeldung nur nach erfolgter zu hoher Auszahlung durchgeführt werden.

Wichtig dabei ist, dass die (Teil-)Rückzahlung vor Einbringung der Korrekturmeldung erfolgen muss. Weiters sollten jedenfalls alle an der ursprünglichen Antragstellung beteiligten Personen angegeben werden, damit auch diese von dem Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue iSd § 167 StGB umfasst sind.
